

Einspeisevergütung für Rücklieferung EEA 2027

Preisblatt «rwt Einspeisevergütung» für Strom aus dezentralen Erzeugungsanlagen (EEA)

Als Verteilnetzbetreiber nimmt rwt Regionalwerk Toggenburg AG die erzeugte elektrische Energie gemäss der gesetzlichen Abnahmepflicht ab und vergütet diese entsprechend.

Allgemein

Die **rwt Regionalwerk Toggenburg AG** übernimmt als zuständige Verteilnetzbetreiberin den von Ihnen erzeugten und ins Netz abgegebenen Strom im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Für die übernommene Energie erhalten Sie eine entsprechende Vergütung.

Die Höhe der Vergütung für Strom aus erneuerbaren Energiequellen ist an die Entwicklung des Schweizer Strommarktes gekoppelt. Als Grundlage dienen die an der Schweizer Strombörse ermittelten Spotmarktpreise. Diese werden jeweils einen Tag im Voraus für die einzelnen Stunden des darauffolgenden Tages festgelegt.

Da sich die Marktbedingungen laufend verändern, kann auch der Spotmarktpreis innerhalb eines Tages erheblich schwanken. Entscheidend ist dabei insbesondere das Verhältnis von verfügbarem Strom und bestehendem Bedarf. Wird mehr Strom produziert als nachgefragt, kann der Marktpreis stark sinken und unter bestimmten Umständen sogar einen negativen Wert erreichen. Bei einer hohen Nachfrage und einem gleichzeitig begrenzten Stromangebot steigt der Preis entsprechend an.

Für die Abrechnung wird nicht der einzelne Stundenpreis direkt verwendet. Das Bundesamt für Energie (BFE) fasst die stündlichen Spotmarktpreise zusammen und bestimmt daraus für jedes Quartal einen Referenzmarktpreis. Dieser Wert dient der **rwt Regionalwerk Toggenburg AG** als Grundlage für die Vergütung der eingespeisten Energie.

Für kleinere Produktionsanlagen mit einer Leistung von höchstens 150 kW besteht zusätzlich ein gesetzlich vorgeschriebener Mindestschutz. Fällt der vom BFE ermittelte Referenzmarktpreis unter die gesetzliche Minimalvergütung, wird die Energie mindestens zum vorgeschriebenen Mindestbetrag vergütet. Ist der Referenzmarktpreis höher, erfolgt die Vergütung auf Basis dieses höheren Marktpreises.

Bei Anlagen mit einer Leistung von über 150 kW besteht keine entsprechende Minimalvergütung. Für diese Anlagen ist der vom BFE publizierte Referenzmarktpreis für die Vergütung der eingespeisten Energie massgebend.

Rückliefervergütung

Produkt	Vergütung	Minimalvergütung*
PV Anlagen < 30 kW	Referenz-Marktpreis (BFE)	6.00 Rp./kWh
PV Anlagen ≥ 30 kW bis 150 kW mit Eigenverbrauch	Referenz-Marktpreis (BFE) bis 30kW	6.00 Rp./kWh
anteilmässig (Siehe Beispiel**)	Referenz-Marktpreis (BFE) über 30kW	0.00 Rp./kWh
PV Anlagen ≥ 30 kW bis 150 kW reine Produktion	Referenz-Marktpreis (BFE)	6.20 Rp./kWh
PV Anlagen > 150 kW	Referenz-Marktpreis (BFE)	keine
Wasserkraft ≤ 150 kW	Referenz-Marktpreis (BFE)	12.00 Rp./kWh

Die Preise verstehen sich exkl. MwSt.

* Die Mindestvergütung für Rücklieferungen von Elektrizität aus erneuerbaren Energien hat Gültigkeit, falls der BFE Referenzmarktpreis darunter liegt.

** Beispiel für eine Anlage mit Eigenverbrauch; Installierte Modul-Leistung 130 kW

$$\text{Minimalvergütung} = \frac{6 \text{ Rp.} \cdot \frac{30 \text{ kW}}{1} + 0 \text{ Rp.} \cdot \frac{100 \text{ kW}}{1}}{130 \text{ kW}} = 1.38 \frac{\text{Rp.}}{\text{kWh}}$$

Rückliefervergütung		Rückliefervergütung	
Photovoltaik	Vergütung (exkl. MWST)	Wasserkraft ≤ 150 kW	Vergütung (exkl. MWST)
1. Quartal 2027	Publikation Apr. 2027	1. Quartal 2027	Publikation Apr. 2027
2. Quartal 2027	Publikation Jul. 2027	2. Quartal 2027	Publikation Jul. 2027
3. Quartal 2027	Publikation Okt. 2027	3. Quartal 2027	Publikation Okt. 2027
4. Quartal 2027	Publikation Jan. 2028	4. Quartal 2027	Publikation Jan. 2028

Vergütung Herkunftsnachweis (HKN)

Auf freiwilliger Basis bietet rwt den Betreibern von erneuerbaren Energiequellen die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen, ihre Herkunftsnachweise an rwt zu veräussern.

Allgemein

Jede eingespeiste Kilowattstunde Strom wird erfasst, um die Herkunft des Stroms transparent und nachvollziehbar zu machen. Dafür kommen sogenannte Herkunftsnachweise (HKN) zum Einsatz, die von der Pronovo AG ausgestellt werden. Diese Nachweise geben an, aus welcher Produktionsanlage und welcher Energiequelle der Strom stammt.

Anwendungsbereich

rwt fungiert als Vermittler zwischen Markt und Produzenten. Bei Bedarf kauft rwt die HKN von den Produzenten und vergütet diese entsprechend. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Abnahme.

Möchte ein Produzent seine HKN an rwt übertragen, muss hierfür ein HKN-Dauerauftrag im nationalen Herkunftsnachweissystem von Pronovo eingerichtet werden. Änderungen durch den Produzenten oder rwt sind schriftlich und mit einer Frist von mindestens drei Monaten im Voraus mitzuteilen.

	Vergütung Winter 01.10.-31.03.	Vergütung Sommer 01.04.-30.09.
PV Anlagen < 30 kW	2.5 Rp./kWh	1.5 Rp./kWh
PV Anlagen > 30-150 kW	2.0 Rp./kWh	1.0 Rp./kWh
PV Anlagen > 150 kW	1.5 Rp./kWh	0.5 Rp./kWh
Lokale Kleinwasser-Anlagen	0.5 Rp./kWh	0.5 Rp./kWh

Die Preise sind exkl. MWST

Die Preise für den HKN können durch rwt jährlich angepasst werden

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Als Grundlage für das Vertragsverhältnis zwischen Kunden und der rwt gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ([Link](#)) und der aktuell gültige Netzanschluss- und Nutzungsvertrag für Erzeuger im Netz.